

## Vierter Abschnitt.

# Die „höchste Staatsgewalt“ und die Theilung der Gewalten.

### § 12.

Im Art. 6 Abf. 1 der hamburgischen Verfassung heißt es: „Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerchaft gemeinschaftlich zu.“

Dieser Satz ist einem Grundgesetz der alten Verfassung, dem Hauptgesetz von 1712, entnommen, wo es gleich zu Anfang im Art. 1 heißt: „Weile die Klägliche Erfahrung bezeuget, daß bey denen Troublen, welche diese gute Stadt in vorigen Zeiten zerrüttet, friedhössige und unruhige Gemähter daher insonderheit ihren bösen Unternehmungen einen Vorwand und Deckel, auch zugleich einen Schein, Andere zu verleiten, gesucht, daß sie die Frage: bey wem in dieser Stadt das *Kéyow* oder die höchste Herrschaft sey? zu regen und zu ihrem Vortheil zu deuten und zu entscheiden sich erlühnet: so wird hiemit als ein ewiges, unveränderliches und unwiderrufliches Fundamental-Gesetz festgesetzt und bekräftiget, daß solch *Kéyow*, oder das höchste Recht und Gewalt, bey E. G. Raht und der Erbgeessenen Bürgerchaft insoparabili nexu conjunctim und zusammen, nicht aber bey einem oder andern Theil privativo bestehet, und daß dannerhero, so lange Raht und Bürgerchaft nicht zu einem einmüthigen und freywilligen Schluß gekommen, des einen Theils Resolution und Entschliesung für keinen gültigen, weder E. G. Raht, noch die Erbgeessene Bürgerchaft verbindenden Schluß geachtet — werden solle.“